

20.05.2019

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Mitteilung nach § 15 des Abgeordnetengesetzes NRW

Das Verfahren zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 770), in Kraft getreten am 19. Dezember 2008, neu gefasst. Der aktuelle Gesetzestext lautet:

§ 15 Anpassung der Abgeordnetenbezüge

(1) Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) übermittelt dem Landtag jährlich bis zum 1. Mai die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung und die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr.

(2) Aus den ermittelten Daten errechnet sich der Betrag zur Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5. Maßstab für die Anpassung sind die aus der Gegenüberstellung der Jahresverdienste der Verdiensterhebung des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Jahresergebnis des vorangegangenen Jahres ermittelte Veränderungsrate, die Veränderungsrate der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst in Nordrhein-Westfalen, die Veränderungsrate der Renten, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe sowie des Verbraucherpreisindex. Dabei wird folgende Gewichtung zugrunde gelegt:

- 1. Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung mit einem Anteil von 27 Prozent,*
- 2. tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) mit einem Anteil von 3 Prozent,*
- 3. Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 2 Prozent,*

Datum des Originals: 20.05.2019/Ausgegeben: 20.05.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

4. aktueller Rentenwert mit einem Anteil von 15 Prozent,
5. Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II mit einem Anteil von 3 Prozent,
6. Verbraucherpreisindex mit einem Anteil von 50 Prozent.

§ 19 findet Anwendung. Die übermittelten Daten, die Berechnung und der Anpassungsbetrag werden als Landtagsdrucksache veröffentlicht und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten dem Landtag zur Befassung zugeleitet.

(3) Der Landtag beschließt zu Beginn einer Wahlperiode für die Dauer der Wahlperiode die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge nach § 5 entsprechend den in den Drucksachen errechneten Beträgen mit Wirkung jeweils zum 1. Juli desselben Jahres.

(4) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 entfällt die jährliche Anpassung der Abgeordnetenbezüge zum 1. Juli 2013 und zum 1. Juli 2014.

Der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen hat mit Schreiben vom 24.04.2019 die Feststellungen über die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung, die Veränderungen der Lebenshaltungskosten und Einzelhandelspreise im vorausgegangenen Jahr sowie die sonstigen erforderlichen Kenngrößen übermittelt. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bemessungswerte					
Kategorie	Stand 31.12.17	Stand 31.12.18	übermittelte Steigerungsrate	Gewichtung	Faktor
Bruttojahresverdienste (ohne Sonderzahlungen) der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (ohne öffentliche Verwaltung und ohne private Haushalte) nach der vierteljährlichen Verdiensterhebung	-	-	2,9	27%	0,78
tarifliche Bruttoentgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Tarifgruppe 15 in der höchsten Stufe nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	6.039,56	6.181,49	2,35	3%	0,07
Bruttomonatsbezüge einer verheirateten Beamtin oder eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) der Besoldungsgruppe A 15 in der höchsten Stufe	6.339,29	6.488,27	2,35	2%	0,05
aktueller Rentenwert (West)	31,03	32,03	3,22	15%	0,48
Eckregelsatz bzw. Regelleistung für Empfänger und Empfängerinnen von Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II	409,00	416,00	1,71	3%	0,05
Verbraucherpreisindex	-	-	1,7	50%	0,85
				Summe	2,28

Aus dem ermittelten Anpassungsfaktor ergibt sich eine Erhöhung der derzeitigen Abgeordnetenbezüge nach § 5 Abs. 1 S. 1 AbgG NRW von 9.122,23 € auf 9.330,22 €.

Die zusätzlichen Bezüge nach § 5 Abs. 1 S. 2 AbgG NRW erhöhen sich von derzeit 2.239,24 € auf 2.290,29 €.